

Merkblatt

Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfalle eine Gefährdung von Personen nicht aus – zuschließen.

Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

1. **Vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, sind stets bei den zuständigen Stellen des Versorgungsunternehmens (Abteilung, Bezirksstelle) Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen.**
2. **Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen der Verlauf festzustellen. Es muß damit gerechnet werden, daß die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei der Ortung mit entsprechenden Meßgeräten mit Abweichungen zu rechnen. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind.**
Das Bauunternehmen muß sich Gewißheit über die tatsächliche Lage der Leitungen verschaffen. Die eingezeichneten Leitungstrassen sind durch geeignete Maßnahmen, wie Ortung oder durch Anlegen von Suchschlitzen zu ermitteln.
Diese Maßnahmen sind zwingend bei fehlenden Maßangaben erforderlich!
Bei Unklarheiten bitten wir um Kontaktaufnahme.
3. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).
4. Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 60 -150 cm, abweichend, insbesondere geringere Tiefen (selbst 10-20 cm), aber auch größere Tiefen, sind aus den verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
5. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden.
6. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Das Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu verständigen. Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen!
7. Trassen- und Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit und auf Anweisung eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens vorgenommen werden..
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretende Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln (z.B. Technische Mitteilung GW 315 „Hinweis für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ des DVGW) werden durch diese Hinweise nicht berührt.